

DIE ARBEIT DES DEUTSCHEN SCHUTZVERBANDES GEGEN WIRTSCHAFTSKRIMINALITÄT IM JAHRE 2010

I. ALLGEMEINER ÜBERBLICK

Der DSW verzeichnete im Berichtszeitraum 2010 wiederum eine Fülle von Anfragen. Diese kamen naturgemäß nicht nur von den angeschlossenen Mitgliedsverbänden sowie weiteren Fachverbänden, sondern gerade im Vorjahr aus dem Kreis von Betroffenen im Bereich des sog. Adressbuchschwindels. Viele Betroffene sahen sich veranlasst, sich aufgrund von Presseberichten zu Verfahren, die ausschließlich vom DSW betrieben wurden, Rat und Information beim DSW einzuholen. Diese Anfragen waren branchenübergreifend und lassen auch keine regionale Zuordnung zu. Hinzu kommt, dass sich viele Betroffene zunächst an ihren Berufsverband wenden, später dann aber auch zunehmend den DSW direkt ansprechen, insbesondere auf dem telefonischen Weg. Nach grober Schätzung lassen sich die telefonischen Anfragen auf rund 4.000 hochrechnen.

Bei der Zahl der Sachvorgänge ist gegenüber dem Vorjahr inzwischen wieder ein Zunahme zu verzeichnen: Während der DSW im Jahre 2009 noch 319 Sachvorgänge bearbeitete, waren es im Berichtszeitraum 346 Sachvorgänge. Dazu kommen noch allgemeine Anfragen außerhalb der Sachvorgänge. Diese belaufen sich innerhalb des Berichtszeitraums auf ca. 1.300.

Der DSW leitete in 7 Fällen, in denen keine Unterlassungserklärung abgegeben wurde Hauptsacheverfahren ein. Hierbei handelt es sich um solche Fälle, in denen sowohl das materielle Risiko eines Gerichtsverfahrens überschaubar war und andererseits auch die Vollstreckung der Prozesskosten aussichtsreich erschien. Wie immer lässt sich jedoch nicht ausschließen, dass der Gegner – wenn auch noch während des laufenden Prozessverfahrens liquide – sich später in die Insolvenz flüchtet, sein Gewerbe abmeldet oder sich ins Ausland absetzt. Ist dieses Risiko bei einer GmbH durch persönliche Inanspruchnahme des Geschäftsführers noch halbwegs auszuschließen, gilt dies nicht mehr bei Limiteds, Unternehmergesellschaften (haftungsbeschränkt) sowie Kleinstunternehmern.

Darüber hinaus sind noch diverse der im Vorjahr des Berichtszeitraums eingeleiteten Verfahren anhängig bzw. steht bei den prozessual abgeschlossenen Verfahren noch die vollständige Vollstreckung der Kosten aus.

In 52 Fällen musste der DSW Strafanzeige erstatten. Hierbei handelt es sich um fast die doppelte Zahl an Fällen gegenüber dem Vorjahr. Dies ist in erster Linie auf die immer noch steigende Zahl von Sachvorgängen aus dem Bereich des Adressbuchschwindels zurückzuführen, in denen der DSW im Falle der Abmahnung auch obligatorisch Strafanzeige erstattet.

Unmittelbare Schadensbegrenzung zeigt sich bei der Einschaltung der kontoführenden Kreditinstitute. Hier kann durch Sperrung der Konten sehr schnell verhindert werden, dass Betroffene irrtümlich Zahlung leisten bzw. erreicht werden, dass die irrtümlichen Zahlungen zurückgebucht werden. Nach Erfahrung des DSW reagieren die meisten der Kreditinstitute sehr schnell auch in denjenigen Fällen, in denen es sich um vergleichsweise kleine Banken oder solche handelt, die zum ersten Mal mit der Problematik konfrontiert sind.

Nach wie vor besteht reges Medieninteresse an der Arbeit des DSW. Gerade wenn es zu Massenaussendungen kommt, nimmt die Presse dies zum Anlass, unter Verweis auf den DSW entsprechende Warnhinweise zu lancieren. Allein in einem Fall konnten über 30 Presseanfragen verzeichnet werden. Darüber hinaus greift die Presse auch im Rahmen von umfangreicheren Hintergrundrecherchen gerne auf die Erfahrungen des DSW zurück.

Auch seitens der Wirtschaftsverbände sieht man die Notwendigkeit der Arbeit des DSW. So konnte der DSW im Berichtszeitraum 14 neue Mitgliedsverbände aus dem Bereich der Industrie- und Handelskammern sowie des Handwerks gewinnen und zwar unabhängig von einer bereits bestehenden Mitgliedschaft beim Schwesterverband, der Wettbewerbszentrale. Insofern wird die Tätigkeit des DSW als unbedingt unterstützenswert gesehen, auch vor dem Hintergrund der Tatsache, dass der DSW in den meisten der von ihm bearbeiteten Bereiche als einziger Verband aktiv ist.

Nach wie vor wird der operative Bereich des DSW aufgrund des geringen Etats lediglich durch einen Juristen und ein Sekretariat abgedeckt.

II. TÄTIGKEITSSCHWERPUNKTE

1. Adressbuchschwindel

Nach wie vor stellt der Bereich des Adressbuchschwindels denjenigen mit dem höchsten Beschwerdeaufkommen dar. In keinem anderen Bereich außer Spam kann offenbar mit geringstmöglichem Aufwand bei einer Vielzahl von Betroffenen abkassiert werden. Adressmaterial ist nach wie vor käuflich. Dass dieses teilweise nicht auf dem letzten Stand ist und damit höchstwahrscheinlich nicht allzu teuer ist, zeigt sich an den vielfältigen Reaktionen der Betroffenen. Möglicherweise soll aber auch durch Abweichungen in der Anschrift oder der sonstigen vorgehaltenen – und zu berichtigenden Daten – eine sofortige Reaktion der Betroffenen provoziert werden mit der Folge, dass das entsprechende Angebotsformular doch nicht mit der erforderlichen Sorgfalt überprüft wird.

Interessanterweise ist der Bereich des „klassischen“ Adressbuchschwindels nach wie vor derjenige mit den meisten Anbietern. In diesem Bereich werden die Handelsregisterveröffentlichungen zeitnah ausgewertet und den Betroffenen dann die entsprechenden „Rechnungen“ mit Zahlschein präsentiert. Üblicherweise enthält das Formular dann noch den kompletten Text der eigentlichen Handelsregistereintragung, der ganz einfach per Copy and Paste eingefügt wird. Inhaltlich unterscheiden sich die Formulare nicht von denjenigen, die bereits vor Jahrzehnten kursierten mit dem Unterschied, dass damals der Handelsregistertext noch ausgeschnitten und per Hand auf die Formulare geklebt wurde. In diesem Bereich gibt es keine echten Massensendungen, da die Zahl der versendeten Formulare immer von der Menge der jeweiligen echten Handelsregistereintragungen abhängt. Auch nachhaltige Mahntätigkeit stellt in diesem Bereich eher die Ausnahme dar.

Anders verhält es sich bei Formularen, bei denen der Eintrag durch Unterschriftsleistung zustande kommt. Die Täuschung tritt hierbei durch Verschleierung der Herkunft sowie durch mangelnde Kostentransparenz ein. Der Betroffene hält das Formular nicht unbedingt für eine Rechnung, fühlt sich aber trotzdem beflissen, den angebotenen Eintrag in Auftrag zu geben, weil er entweder meint, hierzu verpflichtet zu sein oder aber sich nicht über die Höhe der hiermit verbundenen Kosten im Klaren ist. Üblicherweise wird auf solchen Formularen blickfangmäßig ein Monatspreis ausgewiesen. Der Hinweis auf die normalerweise zweijährige Laufzeit des Anzeigenvertrags tritt demgegenüber stark in den Hintergrund. In diesem Bereich kommt es zu erheblicher Mahntätigkeit, wobei diese nicht nur durch den Versender selbst, sondern auch durch vorgebliche Inkassounternehmen sowie eingeschaltete Rechtsanwälte vorgenommen wird. Auf diese Weise wird bei den Betroffenen ganz erheblicher Druck erzeugt. Das Informati-

onsbedürfnis auf Seiten der Betroffenen ist enorm und führt zu erheblicher Verunsicherung. Viele der Betroffenen zahlen nach mehreren Mahnungen. Andere wenden sich hilfeschend an alle denkbaren Institutionen, werden letztendlich aber an den DSW verwiesen, der dann gerade telefonisch erhebliche Aufklärungsarbeit betreiben muss. In vielen Fällen kommt es noch zu Folgeanrufen von Betroffenen beim DSW, sobald die nächste Mahnstufe erreicht ist.

Im Bereich des Adressbuchschwindels ist bereits seit mehreren Jahren wieder eine Zunahme der Anbieterzahl zu verzeichnen. Im Berichtszeitraum konnten nunmehr 94 einzelne Anbieter festgestellt werden, was über einen Zeitraum von fünf Jahren annähernd eine Verdoppelung bedeutet. Im Hinblick auf die seinerzeitige Schadensberechnung des DSW geht dieser nunmehr von einem jährlichen potentiellen Schaden in Höhe von rund **347 Millionen Euro** aus.

2. Anzeigenschwindel / Kölner Masche

Ähnlich starke Mahntätigkeit wie bei der zweiten Variante des Adressbuchschwindels wird bei der sogenannten „Kölner Masche“ entfaltet. Der Erstkontakt – aus Sicht der betroffenen Unternehmen bereits ein Folgekontakt – kommt per telefonischer Kaltakquise zustande, bei der der Angesprochene unter Vorspiegelung dubiosester Tatsachen dazu angehalten wird, einen per Telefax folgenden Anzeigenauftrag zu unterzeichnen und diesen zurückzufaxen.

Wohl wissend, dass es im Zuständigkeitsbereich der Kölner Staatsanwaltschaft immer wieder zu Verurteilungen kommt, verlagern viele der Anbieter ihren Sitz inzwischen bevorzugt ins Ausland. Sofern noch deutsche Adressen feststellbar sind, liegt regelmäßig keine gewerberechtliche Meldung vor, sodass eine Rechtsverfolgung schon an der Ermittlung eines Passivrubrums scheitert. Gleiches gilt für die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden. Solange deutsche Gewerbetreibende Opfer derartiger Machenschaften werden, kann zwar Strafanzeige bei der für den Betroffenen zuständigen Staatsanwaltschaft erstattet werden. Da aber bereits jedes einzelne Unternehmen, das diese Masche betreibt, deutschlandweit tätig ist, ergeben sich bereits Probleme bei der Konzentration des Verfahrens. Das Verfahren wird spätestens dann eingestellt, wenn noch auf internationaler Ebene ermittelt werden muss.

Nach wie vor birgt diese Vorgehensweise – gerade durch die in diesem Zusammenhang betriebene Telefonwerbung und die damit verbundenen Beweisschwierigkeiten – erhebliches Schadenspotential. Insbesondere der umfangreiche Katalog an Drohmaßnahmen führt zu erheblicher Rechtsunsicherheit auf Seiten der Betroffenen.

3. Abmahnwesen

Regelmäßig erhält der DSW Anfragen zu möglicherweise unberechtigter Abmahntätigkeit. In der Regel handelt es sich hierbei um Anwaltsabmahnungen. Fälle, in denen von Unternehmen direkt abgemahnt wird, sind so gut wie nicht mehr zu verzeichnen. Derartige Anwaltsabmahnungen sind meistens rechtlich fundiert, sofern nicht Bagatellverstöße beanstandet werden. Zweifel ergeben sich im Einzelfall allenfalls am Mitbewerberstatus des Auftraggebers. Hier bietet es sich bei berechtigten Zweifeln an, sich als Reaktion auf die Abmahnung zunächst darlegen zu lassen, dass der Mitbewerber tatsächlich auf dem gleichen Markt tätig ist. Auch die Kosten der eingeschalteten Anwälte bedarf im Einzelfall der kritischen Überprüfung und zwar im Hinblick auf den in Ansatz gebrachten Gegenstandswert. Insgesamt liegen jedoch keine Hinweise auf massenhafte Abmahnungen seitens jeweils einzelner Auftraggeber vor. Wenn Rechtsanwaltskanzleien mehrfach Gegenstand von Anfragen sind, so vertreten diese auch jeweils verschiedene Mandanten.

Vereinzelte Anfragen betreffen Abmahnungen durch Verbände, wobei in aller Regel die Klagebefugnis vorliegt und insofern kein Hinweis auf unberechtigte Abmahntätigkeit festgestellt werden kann.

Bei berechtigten Zweifeln an der Rechtmäßigkeit der Abmahnung bietet sich nach wie vor eine Anfrage beim DSW oder dem für den Abgemahnten zuständigen Berufsverband an.

4. Spam

Das Phänomen des Spammings, also des massenhaften Versendens von Werbung mittels Fernkommunikation, lässt sich folgendermaßen klassifizieren:

Klassischer E-Mail-Spam wird nach wie vor in hohem Masse verbreitet. Allerdings greifen je nach Konfiguration des eigenen Computers die immer aktuell zu haltenden Abwehrmechanismen, so dass der jeweils Betroffene in vielen Fällen die einzelnen Werbebotschaften schon gar nicht mehr wahrnehmen muss. Trotzdem besteht hohes Gefährdungspotential, denn schon das Öffnen einer einzigen E-Mail zieht nicht nur in potenziert Form weiteren Spam nach sich, sondern kann im Einzelfall durch Viren, Trojaner etc. zu einer Behinderung, wenn nicht sogar Schädigung eigener Betriebsabläufe führen. Hier ist aber bereits die Ermittlung des Versenders in vielen Fällen nicht möglich. Einziger Anhaltspunkt ist entweder die in den Mails angegebene URL, die regelmäßig ins Ausland weist, oder aber die IP-Adresse, wobei die Ermittlung derselben den Strafverfolgungsbehörden vorbehalten bleibt.

Nach wie vor wird noch das Medium Telefax zur Verbreitung von Spam genutzt. Allerdings handelt es sich hierbei um Einzelfälle, wenn auch pro Fall massenhaft versendet wird. Aber auch hierbei wird mit ausländischen Scheinadressen operiert, die meistens auf Länder hinweisen, in denen aufgrund des Fehlens eines mit Deutschland vergleichbaren Meldesystems weitere Recherchen schlichtweg abgeschnitten sind.

Im weiteren Sinne kann durchaus auch die telefonische Kontaktaufnahme in einer Vielzahl von Fällen als Spam bezeichnet werden. Hierbei besteht erhebliches Missbrauchspotential, da die Angerufenen im Nachhinein nicht nachweisen können, dass sie die telefonisch offerierte Leistung nicht in Auftrag gegeben haben. In diesem Zusammenhang beobachtet der DSW nicht nur den Bereich der aufgedrängten Anzeigenaufträge, sondern auch Leistungen aus dem Bereich des Glücksspiels, insbesondere Telefonate mit Hinweis auf vermeintliche Gewinnversprechen. Wird bei derartigen Anrufen – in der Regel über Anrufmaschinen – auf Gebührennummern zum Abruf des Gewinns hingewiesen, kann die Einschaltung der Bundesnetzagentur zu einer Rufnummernsperrung und einem Inkassierungsverbot führen.

5. Kostenfallen im Internet

In den beiden noch offenstehenden Verfahren gegen die Firmen Netcontent Ltd. und Genealogie Ltd. wurde im Berichtszeitraum die gegnerische Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen. Dies betraf nicht nur die vom DSW geltend gemachten Unterlassungsansprüche, sondern auch die Gewinnabschöpfungsansprüche. In der Folgezeit war der DSW dann damit befasst, die zur Durchsetzung der Gewinnabschöpfungsansprüche notwendigen Auskunftsansprüche zu vollstrecken. Allerdings konnten sich beide Firmen dieser Vollstreckung bislang durch Abwanderung ins Ausland entziehen. Momentan lassen sich weder Aktivitäten seitens der Firmen direkt noch seitens ihrer Vertretungsberechtigten feststellen, so dass die weitere Vollstreckung wohl scheitern wird.

Die vom DSW betriebenen Verfahren und in diesem Zusammenhang ergangenen Entscheidungen haben allerdings auch nachhaltigen Einfluss auf die Rechtsprechung der mit ähnlichen Fallkonstellationen befassten Strafgerichte geführt. So hatte das OLG Frankfurt a. M. (Beschluss v. 17.12.2010, Az. 1 Ws 29/09) über die Eröffnung eines Strafverfahrens gegen Betreiber von Abofallen zu entscheiden und in diesem Zusammenhang auf die vorerwähnten Verfahren des DSW im Hinblick auf das derartigen Seiten innewohnende Täuschungspotential hingewiesen mit der Folge, dass das Strafverfahren nunmehr eröffnet wurde.

6. Verschiedenes

Die Firma GWE-Wirtschaftsinformationsges. mbH, Düsseldorf versandte im Berichtszeitraum Angebotsschreiben für Einträge in einer Online-Datenbank. Der DSW beanstandete die Aussendung unter dem Aspekt der Irreführung aufgrund des amtlichen Charakters des Formulars, der Verschleierung des Werbecharakters sowie der mangelnden Preistransparenz. Hervorgehoben war ein monatlicher „Marketingbeitrag“ in Höhe von 39.85 €, während im weiteren Verlauf des Formulartextes auf eine Vertragslaufzeit von zwei Jahren hingewiesen wurde. Abgesehen von den auf der Hand liegenden UWG-Verstößen bemängelte der DSW auch den Verstoß gegen § 4 der Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung (DL-InfoV). Dieser rechtliche Aspekt stellt ein Novum für derartige Verfahren dar.

Nachdem keine Unterlassungserklärung abgegeben wurde, reichte der DSW am 7.9.2010 Klage beim LG Düsseldorf ein. Das Klageverfahren ist dort unter dem AZ 38 O 148/10 anhängig. Terminiert wurde erst außerhalb des Berichtszeitraums. Am 15.04.2011 verkündete das LG Düsseldorf ein Urteil, mit dem der Klage des DSW vollumfänglich stattgegeben wurde.

Der Fall hat nicht nur herausragende Bedeutung im Hinblick auf neue rechtliche Aspekte der Beanstandung derartiger Formulare. Vielmehr muss der Fall bereits aufgrund der schieren Quantität der Aussendung als herausragend bezeichnet werden. Allein dem DSW liegen bislang über 1.000 schriftliche Beschwerden vor. Nicht zu beziffern sind die zahlreichen Anfragen von Betroffenen, die irrtümlich Unterschrift auf dem Formular geleistet haben und im Hinblick auf die angemahnte Zahlung massiv unter Druck gesetzt wurden. Der DSW konnte seit mehreren Jahren kein derartiges Echo auf die Formularaussendung allein eines einzigen Anbieters mehr verzeichnen. Der letzte Fall mit ähnlichen Dimensionen betraf bezeichnender Weise einen Anbieter, der ebenfalls im Düsseldorfer Großraum ansässig war.

Bad Homburg, den 04.05.2011

gez. Solf
Geschäftsführer DSW